

Gesetz vom ..... über die  
Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflicht-  
gesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskunft ist eine Wissenserklärung. Sie hat auf dem Wissen zu beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in dem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehren bei ihm einlangt.

(3) Auskunft ist jedermann zu erteilen, soweit die Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmen.

(4) Die Organe beruflicher Vertretungen sind nur gegenüber den diesen Vertretungen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrt wird, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind.

§ 2. (1) Auskunft kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich oder fernschriftlich begehrt werden.

(2) Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines umfangreichen mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

§ 3. (1) Auskunft ist nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bei dem zuständigen Organ, zu erteilen.

(3) Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ auf Antrag des Auskunftswerbers mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung.

(4) Langt bei einem Organ ein Begehren um Auskunft in einer Sache ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, hat es das Begehren an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu weisen.

(5) Auf Antrag des Auskunftswerbers hat das Organ mit schriftlichem Bescheid über seine Zuständigkeit zur Auskunftserteilung zu entscheiden.

(6) Für das in den Abs. 3 und 5 vorgesehene Verfahren gilt das AVG 1950, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Eine Berufung ist nur gegen Bescheide des Magistrats zulässig.

§ 4. Die Gemeindeorgane besorgen die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V o r b l a t t

**Problem:** Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 285/1987 hat der Bundesverfassungsgesetzgeber den Organen der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung sowie den Organen der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Auskunftspflicht auferlegt und gleichzeitig die kompetenzrechtlichen Grundlagen für die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der Auskunftspflicht geschaffen. Hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung ist die Angelegenheit in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

**Lösung:** Regelung der Auskunftspflicht im Bereich der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung sowie der landesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung durch Schaffung eines Wiener Landesausführungsgesetzes zum Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 286/1987.

**Alternativen:** Keine

**Kosten:** Zusätzliche Personalkosten können entstehen, die jedoch nicht abschätzbar sind.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat seine durch Art. 20 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 285/1987 geschaffene Zuständigkeit in Anspruch genommen und mit dem Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 286/1987, Grundsätze für die landesgesetzliche Regelung der Auskunftspflicht aufgestellt. Das Bundesgrundsatzgesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft und die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bundesgrundsatzgesetzes, somit bis längstens 30. Juni 1988, zu erlassen.

Der Entwurf eines Wiener Landesgesetzes über die Auskunftspflicht berücksichtigt neben den grundsatzgesetzlichen Vorgaben weitgehend einen von den Bundesländern gemeinsam erarbeiteten Musterentwurf. Das Auskunftspflichtgesetz des Bundes BGBl. Nr. 287/1987 wurde bei der Erstellung dieses Entwurfes gleichfalls berücksichtigt.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Abs. 1 geht von § 1 des Bundesgrundsatzgesetzes aus und nimmt eine sprachliche Anpassung des Textes vor. Festzuhalten ist, daß die Auskunftspflicht sowohl Angelegenheiten der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung umfaßt.

Die Umschreibung der Auskunft im Abs. 2 grenzt diese von Willenserklärungen ab und enthält zugleich die Klarstellung, daß Auskünfte im Sinne dieses Gesetzes nur auf dem im Zeitpunkt des Einlangens des Auskunftsbegehrens bereits gegebenen Wissensstand des Organes beruhen. Fragen, deren Beantwortung

erst nach zusätzlichen Ermittlungen möglich wäre, finden damit in dem Recht auf Auskunftserteilung keine Grundlage. Maßgebender Zeitpunkt für den der Auskunft zugrunde zu legenden Wissensstand soll das Einlangen des Auskunftsbegehrens bei dem Organ sein, das die Auskunft letztlich auch zu erteilen hat. Mit dieser Regelung wird insbesondere auf die im § 3 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehene Weiterleitung von Auskunftsbegehren Bedacht genommen; vergleiche hierzu auch § 3 Abs. 2, der auf das zuständige Organ abstellt.

Abs. 3 verpflichtet dem § 2 des Bundesgrundsatzgesetzes entsprechend zur Auskunftserteilung an jedermann, verweist aber gleichzeitig auf die Beschränkungen nach Abs. 4 und 5.

Im Abs. 4 wird in Übereinstimmung mit § 3 zweiter Satz des Bundesgrundsatzgesetzes eine Sonderregelung für die Organe der beruflichen Vertretungen getroffen.

Abs. 5, der weitgehend dem gemeinsamen Musterentwurf der Bundesländer entspricht, verfolgt zwei Ziele. Erstens soll sichergestellt werden, daß an sich gerechtfertigte Auskunftsbegehren die Verwaltung nicht übermäßig belasten und dadurch an der Besorgung ihrer sonstigen Aufgaben hindern. Zweitens soll verhindert werden, daß mutwillige Auskunftsbegehren die Verwaltung belasten. Dem Mutwillen ist das Verhalten desjenigen gleichzuhalten, der Auskunft begehrt, obwohl ihm die erwünschte Information ohnehin anders unmittelbar zugänglich ist. Hierher gehört etwa das Auskunftsbegehren einer Partei, die sich durch Akteneinsicht umfassend über eine Angelegenheit informieren könnte.

Nach § 3 erster Satz des Bundesgrundsatzgesetzes regelt die Landesgesetzgebung auch, inwieweit besondere Einrichtungen mit der Erfüllung der Auskunftspflicht betraut werden können. Von der Schaffung besonderer Einrichtungen im Sinne dieser grundsatzgesetzlichen Ermächtigung wird Abstand genommen. Dies hindert nicht die Einrichtung besonderer Auskunftsstellen.

innerhalb eines einheitlichen Organes, etwa des Magistrats, wenn sich eine solche Vorgangsweise als zweckmäßig erweisen sollte.

Zu § 2:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 4 des Bundesgrundsatzgesetzes, doch wird darauf verzichtet, das Recht auf Auskunft ausdrücklich jedermann einzuräumen, da dies mit Rücksicht auf die bei beruflichen Vertretungen bestehenden Einschränkungen zu Mißverständnissen führen kann.

Abs. 2 schafft die Möglichkeit eines Auftrages zur schriftlichen Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens an den Auskunftswerber, wenn dessen Begehren besonders umfangreich ist. Außerdem kann die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens verlangt werden. Damit wird das Auskunftsrecht nicht eingeschränkt. Vielmehr soll erreicht werden, daß Auskunftsbegehren für die Bearbeitung geeignet werden. Wenn der Aufforderung nicht entsprochen wird, soll das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht gelten. Die Regelung weist damit Ähnlichkeiten mit § 13 Abs. 3 AVG 1950 auf, der an das fruchtlose Verstreichen einer Verbesserungsfrist die Rechtsfolge knüpft, daß ein Anbringen unberücksichtigt bleibt.

Zu § 3:

Abs. 1 legt die Form der Auskunftserteilung nicht zwingend fest, sondern fordert im Sinne der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis eine mündliche oder telefonische Erledigung dort, wo dies möglich ist.

Das Bundesgrundsatzgesetz zwingt den Landesgesetzgeber zur Bestimmung einer Frist für die Auskunftserteilung, stellt ihm die Länge der Frist aber frei. In Übereinstimmung mit dem Auskunftspflichtgesetz des Bundes und dem Musterentwurf

der Bundesländer ist im Abs. 2 eine Frist von acht Wochen vorgesehen.

Das Bundesgrundsatzgesetz fordert im § 6 die Bescheiderlassung im Fall der Auskunftsverweigerung. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diese Regelung im Abs. 3. Auszugehen ist davon, daß die Auskunftserteilung selbst kein Bescheid ist und mangels irgendwelchen normativen Inhaltes der Erledigung auch keiner sein kann, sodaß Gegenstand des Bescheides nur die Frage sein kann, ob eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Der Antrag auf Bescheiderlassung, den der Auskunftswerber stellen darf, wenn die Auskunft nicht erteilt wird, hat seinen Zweck erreicht, sobald sich das Organ vor Erlassung eines Bescheides doch noch zur Auskunftserteilung entschließt. Der Gesetzentwurf sieht daher für diesen Fall vor, daß ein Bescheid nicht mehr zu erlassen ist.

Es ist zu erwarten, daß Auskunftsbegehren häufig an unzuständige Organe gerichtet werden. Im Abs. 4 ist daher eine formlose Weiterleitung vorgesehen, wie sie auch § 6 Abs. 1 AVG 1950 kennt.

Im Streitfall soll dem Auskunftswerber die Möglichkeit offenstehen, einen bescheidmäßigen Anspruch über die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung zu verlangen (Abs. 5 des Entwurfes).

In den Verfahren, die zur Bescheiderlassung führen können, soll das AVG 1950 gelten, sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist (Abs. 6 des Entwurfes). Eine gleichartige Regelung hat der Bund für seinen Bereich getroffen (§ 4 des Auskunftspflichtgesetzes BGBl. Nr. 287/1987). Außer gegen Bescheide des Magistrats soll eine Berufung ausgeschlossen werden, sodaß insbesondere Erledigungen gewählter Organe ausschließlich der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegen.



Zu § 4:

Im Hinblick darauf, daß der Verfassungsgesetzgeber bei der Neufassung des Art. 20 Abs. 4 letzter Satz B-VG von einem organisatorischen Gesichtspunkt ausgegangen ist, wird die Erteilung oder Verweigerung von Auskunft durch Organe der Gemeinde unabhängig vom Gegenstand des Auskunftsbegehrens dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen sein.

Zu § 5:

Mit Rücksicht auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen soll das Gesetz am 1. Juli 1988 in Kraft treten.

# W i e n e r   L a n d t a g

Beilage Nr. 6A/1988

Antrag des Ausschusses für Personal vom 21. April 1988, AZ 40

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 6 enthaltene Vorlage des Gesetzes über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen."

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig begehrt wird."

3. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung."

4. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Langt bei einem Organ ein Begehren um Auskunft in einer Sache ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Begehren unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu weisen. Der Auskunftswerber ist von der Weiterleitung zu verständigen."